

Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Biogasanlage des Herrn Helmut Schaffelhuber, Gaßlsberg 1, 84332 Hebertsfelden

Erweiterung der Biogasanlage:

Änderung der Betriebsweise in den Regelenergiebetrieb gemäß Anhang 3, EEG 2014, Errichtung und Betrieb eines dritten BHKW's mit 210 kW_{el} sowie einer Feuerungswärmeleistung von 545 kW zur Flexibilisierung der BHKW-Anlage, Errichtung und Betrieb eines vierten BHKW's mit 400 kW_{el} sowie einer Feuerungswärmeleistung von 1.050 kW zur Flexibilisierung der BHKW-Anlage, Erhöhung der installierten Gesamtfeuerungswärmeleistung von 990 kW auf 2.585 kW bzw. von 380 kW_{el} auf 990 kW_{el}, Änderung der Zusammensetzung und Erhöhung der Einsatzstoffe von angezeigten 6.300 t/Jahr auf 6.915 t/Jahr, Errichtung und Betrieb des BHKW-Gebäudes 2, Errichtung und Betrieb einer Separierstation mit Schüttbox, Errichtung und Betrieb einer Pumpstation zwischen Endlager 1 und Endlager 2, Errichtung und Betrieb der Betriebsmittelager 1 (im bestehenden BHKW-Gebäude 1) und 2 (im geplanten BHKW-Gebäude 2) mit den jeweils zugeordneten Betriebsmittel-Abfüllplätzen 1 und 2, Aufrüstung der bestehenden Gasfackel für Automatikbetrieb, Errichtung und Betrieb einer Hängertrocknung mit Stellfläche, Einsatz eines schleppergetriebenen Notstromaggregates, Umnutzung des unmittelbar westlich vom BHKW-Gebäude 1 gelegenen offenen Endlagers zu einem Löschwasserbehälter, Errichtung einer Einwallung (Erdwall), Überführung vom Baurecht ins Immissionsschutzrecht

Feststellung über die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht)

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Herr Helmut Schaffelhuber, Gaßlsberg 1, 84332 Hebertsfelden, hat beim Landratsamt Rottal-Inn für die Erweiterung seiner Biogasanlage in den o. g. Punkten die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung beantragt (§ 4 BImSchG).

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde eine standortbezogene Vorprüfung im Sinne von § 9 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4, § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt, da das Änderungsvorhaben bei einer beantragten Gesamtfeuerungswärmeleistung von 2.585 kW den Prüfwert von 1 MW gemäß Nr. 1.2.2.2 von Anlage 1 zum UVPG erstmals überschreitet.

Die standortbezogene Vorprüfung ergab, dass im vorliegenden Fall nach überschlüssiger Prüfung in der ersten Stufe keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für das beantragte Vorhaben besteht, da keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Die Biogasanlage (mit den geplanten Erweiterungsmaßnahmen) liegt nicht in einem Natura 2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet, einem Nationalpark, einem Biosphärenreservat, einem Landschaftsschutzgebiet, einem geschützten Landschaftsbestandteil, einem gesetzlich geschützten Biotop, einem Wasserschutzgebiet oder Überschwemmungsgebiet oder dgl., im Bereich eines Denkmals oder dgl., im Bereich eines Naturdenkmals, etc.. Mangels besonderer örtlicher Gegebenheiten ergab die durchgeführte standortbezogene Vorprüfung auch im Hinblick auf die dementsprechend geringe ökologische Empfindlichkeit des Gebietes im Einwirkungsbereich der Biogasanlage schließlich keine UVP-Pflicht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Pfarrkirchen, 12.10.2017
Landratsamt Rottal-Inn


Robert Kubitschek
Abteilungsleiter

